



Gemeindeamt
Stuhlfelden

A-5724 Stuhlfelden, Dorfplatz 1
Pol.Bez. Zell am See/Land Salzburg
Telefon: 06562/4232
Telefax: 06562/4232-32
E-mail: gemeindeamt@stuhlfelden.salzburg.at

Verordnung

über die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz 1994 idgF wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stuhlfelden vom 09.12.2022 folgende Verordnung über die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde beschlossen.

§ 1 Leinen- oder Maulkorbpflicht

Hunde müssen gemäß § 17 Sbg. Landessicherheitsgesetz außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden:

- a) im gesamten Wohngebiet von Stuhlfelden
- b) am Tauernradweg und ausgewiesenen Wanderwegen
- c) an öffentlichen Orten (Bahnhof, Schule, Kindergarten und dazugehörige Parkplätze, udgl.)
- d) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial („Kampfhunde“) müssen zusätzlich zur Leinenpflicht einen Maulkorb tragen.
- e) In öffentlichen Sport-, Bade- und Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 2 Hundeverbot auf Langlaufloipen

Ein ausdrückliches Hundeverbot gilt auf allen Langlaufloipen.

§ 3 Beseitigung von Hundekot

Im Gemeindegebiet von Stuhlfelden haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, auf den in § 1 genannten Flächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen von der Leinen- oder Maulkorbpflicht

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn

- a) das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden),
- b) ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet oder
- c) Hunde aktiv an einer von einem autorisierten Unternehmen durchgeführter Hundeausbildung teilnehmen.

§ 5 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mit Geldstrafen bis zu € 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche bestraft. Das Tier, das den Gegenstand dieser Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.



Für die Gemeindevertretung:
Die Bürgermeisterin.

Sonja Ottenbacher